

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr 7

Mittwoch, den 12. Januar

1916

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1916, enthält:

- Nr. 5007. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916.
- Nr. 5008. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916.
- Nr. 5009. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.
- Nr. 5010. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1916, enthält:

- Nr. 5011. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Die Nr. 3 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1916, enthält:

- Nr. 5012. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

Die Nr. 4 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Januar 1916, enthält:

- Nr. 5013. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Januar 1916.
- Nr. 5014. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich. Vom 7. Januar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 1, Seite 2).

(Nr. 5009) **Bekanntmachung,** betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraft-

futtermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) beschlossen, die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 504) wie folgt zu ergänzen:

I

Den im § 1 der Bekanntmachung genannten Gegenständen treten hinzu:

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
Beluschten	350
Hülsenfrüchte, die für menschliche Ernährung nicht geeignet sind	350
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten	300
Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie)	48
Rizinusmehl, entgiftet	240
Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist	25
Eicheln, lufttrocken	190
Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend)	340
Eicheln, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält	440
Koßkastanien, lufttrocken	150
Koßkastanien, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und gequetscht	280

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 1 Seite 3).
(Nr. 5010) **Bekanntmachung**

über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett und Schweineschmalz dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2.

Pflanzliche und tierische Öle und Fette dürfen zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Sie dürfen nicht gespalten werden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für das bei der Herstellung von Leder anfallende Fett, insbesondere das Leimleder.

§ 3.

Der Reichskanzler kann das Verbot des § 1 auf andere pflanzliche und tierische Fette und auf Öle dieser Art, das Verbot des § 2 auf andere Verwendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die weitergehenden Beschränkungen in der Verwendung von Ölen und Fetten, die durch die Verordnung über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), die Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) und die Verordnung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl vom 14. Oktober/11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671, 758) angeordnet worden sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung

über Ole und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) tritt außer Kraft.
Berlin, den 6. Januar 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 2 Seite 5).
(Nr. 5011) **Bekanntmachung,**
betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen

Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3.

Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4.

Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

Ausführungsbestimmung.

Auf Grund des § 5 der vorstehenden Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln sind bei dem Verwaltungsamt oder Magistrat des Bezirks zu stellen, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben die Anträge zu prüfen und begutachtet der Regierung vorzulegen.

Zu § 4.

Zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Detmold, den 11. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 147.

Biedenweg

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich“
Nr. 1 von 1916, Seite 2).

Änderung

der Anordnungen vom 25. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614). Vom 1. Januar 1916.

§ 5 des Artikel I der Anordnungen vom 25. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) erhält folgende Fassung:

§ 5.

Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 *M*, für Melasseholzfässer darf 5 *S* und für Melasseeisenfässer darf 20 *S* für den Tag nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2).

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verloader auch Bezahlung mit 5 *M* für das Holzfaß und mit 50 *M* für das Eisenfaß verlangen. Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

Berlin, den 1. Januar 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage: Jung

(Vergl. Amtsblatt Nr. 112 von 1915, S. 977).

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728 ff., Amtsblatt S. 960 und 1092) wird folgendes bestimmt:

I.

Marmeladen dürfen zum Verfaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 817, Amtsblatt S. 1235) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff., Amtsblatt S. 960) bestraft.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Detmold, den 8. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 12.

Biedenweg

Herstellung von Süßigkeiten.

Der Reichskanzler hat unter dem 30. Dezember 1915 im Zentralblatt für das Deutsche Reich (Nr. 1/1916, S. 3 ff.) eine Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten veröffentlicht.

Danach haben die Hersteller von Süßigkeiten der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens zum 15. Januar 1916 bestimmte Anzeigen zu erstatten und zwecks Kontrolle des Zuckerbedarfs bestimmte Bücher zu führen. Außerdem können sie Zucker nur auf Bezugsscheine, die von

der Zucker-Zuteilungsstelle gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Pfg. ausgestellt werden, beziehen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeitenhersteller nur gegen Aushändigung der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben den Empfang der Bezugsscheine innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermengen unter Benützung des vom Zuckerbezugschein abgetrennten Vordrucks mittels eingeschriebenen Briefes der Zucker-Zuteilungsstelle anzuzeigen.

Als Süßigkeiten im Sinne der erwähnten Bekanntmachung gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralines, Fondants, Marzipanfächer, Christbaumzuckerfächer, Osterzuckerfächer; es fallen darunter auch Fruchtpasten, Geleesrüchte, kandierte Früchte, überzuckerte Mandeln und Nußkerne, Schaumzuckerwaren, Gummizuckerwaren, Waren aus Marzipan und Marzipanersatz, Waren aus Schokolade mit Überzug, mit Bestreuung oder mit Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten u. dergl. Jedoch beziehen sich die Vorschriften der Bekanntmachung auf den gesamten Betrieb des Süßigkeitenherstellers, nicht bloß auf diese Süßigkeiten.

Die Beteiligten erhalten nähere Auskunft im Zimmer 72 des Regierungsgebäudes.

Detmold, den 11. Januar 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung
Biedenweg

Nr. 556.

Die durch den Tod des Bauerrichters und Steuererhebers Thiede in Derlinghausen frei gewordene Stelle eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Derlinghausen und Senne, mit welcher ein jährliches Dienst Einkommen an Gehalt und Hebungsgebühren von etwa 1700 Mark verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Anschluß eines selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufes, der Zeugnisse und etwaigen

Militärpapieren binnen 5 Wochen bei der Regierung einzureichen.

Die Bewerber müssen Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben, sowie eine deutliche Handschrift besitzen, und zur Stellung einer Dienstficherheit von 2500 Mark in mündelsicheren Wertpapieren imstande sein.

Detmold, den 11. Januar 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung
J. B.

Nr. 348.

Pustkuchen

An den fleischlosen Tagen ist auch für die Freibänke die Abgabe von Fleisch verboten.

Detmold, den 8. Januar 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung
J. B.

Nr. 351.

Pustkuchen

Die im Verlage von Gerh. Stalling in Oldenburg herausgegebenen Bildnisse deutscher Heerführer, die in ihrer Ausführung vorzüglich, im Preise niedrig sind — jedes große Blatt kostet 6 M., jedes kleine 2,60 M. — eignen sich sehr zur Ausschmückung und zum Gebrauch in den Schulen.

Wir machen deshalb für etwaige Neuanschaffungen auf diese empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 5. Januar 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung
Schulabteilung
Pustkuchen

Nr. 8476.

Nachstehend wird die Sparkassen-Statistik für das Betriebsjahr 1914 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 3. Januar 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung
Biedenweg

Nr. 744 St.

Uebersicht Sparverkehr im Jahre 1914, die Reserven,

Name der Sparkasse	Zahl der Konten	Bestand der Einlagen am Ende des Vorjahres <i>M</i>	Das Einlegerguthaben hat		
			zugewonnen durch		abgenommen durch
			Zuschlag von Zinsen im Laufe des Betriebsjahres <i>M</i>	neue Einlagen des Betriebsjahres <i>M</i>	Rück- zahlungen im Betriebsjahre <i>M</i>
Landesspar- und Leihkasse	32 053 ¹⁾	45 333 302	1 035 178	12 780 318	12 664 729
Sparkasse der Stadt Salzuflen	11 897	24 205 000	818 808	4 347 949	5 124 159
„ „ „ Lemgo	10 294	12 591 665	379 184	2 326 292	2 240 757
„ „ „ Lage	8 559	11 490 721	345 574	2 159 087	2 223 015
Spar- und Leihkasse in Blomberg	8 690	11 004 886	373 528	1 778 921	1 785 867
Sparkasse der Stadt Horn	4 243	5 209 526	156 996	722 501	647 258
„ „ „ Detmold	3 525	3 086 652	119 704	4 876 113	4 532 368
„ „ „ Varndrup	1 489	1 645 975	53 356	310 890	258 481
„ „ „ Schwalenberg	69	—	580	34 272	6 136
Verwaltungsamt Brake:					
Gemeindesparkasse in Bödingfeld	3 005	2 774 476	105 576	568 300	343 091
Amtsparkasse des Amts Sternb.-Varndr.	2 266	1 996 014	62 603	361 797	251 048
Amtsparkasse in Brake	1 232	1 171 210	36 664	286 408	215 404
Verwaltungsamt Schötmar:					
Amtsparkasse in Schötmar	1 597	1 652 781	47 585	341 310	303 512
„ „ „ Derlinghausen	1 321	1 395 449	49 951	251 857	205 784
Verwaltungsamt Detmold:					
Amtsparkasse in Lage	1 719	2 089 215	78 731	974 282	776 763
	91 959	125 646 872	3 664 018	32 120 297	31 578 372

¹⁾ darunter befinden sich 6209 Einlagen auf Obligationen, Scheine, Scheck usw.

²⁾ einschließlich 4521 Mark Ruhegehälter.

³⁾ Differenz von 1140 Mark ist durch irrtümliche Abschreibung von Zinsen entstanden.

über den
Zinsüberschüsse und Verwaltungskosten.

Bestand am Ende des Betriebs- jahres <i>M</i>	Auf 1 Einlage treffen von den Gesamt- einlagen <i>M</i>	Höhe des Reservefonds Ende 1914 <i>M</i>	Der Reservefonds betrug 1913 <i>M</i>	Zins- überschüsse <i>M</i>	Betrag der zu öffentlichen Zwecken verwendeten Zins- überschüsse <i>M</i>	Ver- waltungs- kosten <i>M</i>
46 484 069	1450	1 135 549	1 095 960	258 949	180 454	63 438 ^{a)}
24 247 598	2038	410 969	380 079	157 243	91 717	27 386
13 056 384	1268	261 837	237 792	82 685	48 500	20 778
11 772 367	1375	441 553	413 676	90 405	41 087	15 665
11 371 468	1309	175 467	159 470	94 163	40 000	25 472
5 441 765	1283	191 594	185 208	32 728	19 157	5 589
3 550 101	1007	25 375	12 783	20 547	—	7 548
1 750 600 ^{a)}	1176	56 869	55 049	9 816	5 461	2 535
28 716	416	—	—	102	—	100
3 105 261	1033	47 456	43 987	15 844	9 324	5 052
2 169 366	957	49 127	38 622	14 465	—	2 752
1 278 878	1038	24 487	18 670	6 507	—	1 878
1 738 164	1088	—	—	9 500	—	4 636
1 491 473	1129	66 683	58 788	7 486	—	1 600
2 365 465	1376	28 452	21 711	14 995	—	4 833
129 851 675	1412	2 915 418	2 721 795	815 435	435 700	189 262

Uebersicht über die Anlage der Bestände.

Name der Sparkasse	Von den zinsbar angelegten Beständen der Sparkasse entfallen auf:				
	Hypotheken	Inhaber- papiere (Kurswert)	Schuldscheine und Faustpfand	öffentliche Korpora- tionen und Institute	Wechsel
	M	M	M	M	M
Landesspar- und Leihkasse	42 260 487	2 154 577	370 344	2 909 470	.
Sparkasse der Stadt Salzuflen	20 060 439	1 625 308	306 761	2 234 297	.
" " " Lemgo	10 862 555	579 274	124 462	220 429	.
" " " Lage	9 845 198	1 367 813	132 685	1 031 606	.
Spar- und Leihkasse in Blomberg	7 853 990	823 750	1 128 449	445 493	121 118
Sparkasse der Stadt Horn	4 748 496	190 070	174 090	263 786	.
" " " Detmold	2 304 335	306 399	166 958	519 500	13 637
" " " Barntrup	1 389 521	9 750	198 107	155 457	.
" " " Schwalenberg	17 200	975	8 025	550	1 124
Verwaltungsamt Brake:					
Gemeindesparkasse in Bödingfeld	2 273 759	42 997	397 160	427 188	13 397
Amtsparkasse des Amts Sternb.-Barntr. . . .	1 560 015	46 510	266 640	171 054	.
Amtsparkasse in Brake	881 950	24 145	148 450	196 070	.
Verwaltungsamt Schötmar:					
Amtsparkasse in Schötmar	1 482 807	.	111 540	57 428	.
" " " Derlinghausen	1 338 561	6 816	25 700	58 089	.
Verwaltungsamt Detmold:					
Amtsparkasse in Lage	1 829 246	48 650	217 572	156 700	.
	108 708 559	7 227 034	3 776 943	8 847 117	149 276

VII. Armeekorps. Münster, 30. Dezbr. 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 9216.

Meine Bekanntmachung Ic Nr. 6201 zu Nr. 235/7. 15 A 7 V vom 2. August 1915 über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über Höchstpreise für diese Stoffe ändere ich dahin ab, daß bis auf weiteres ungemischtes Benzol in beliebiger Menge für die in § 3 c vorgesehenen Zwecke, nämlich an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff, sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff abgegeben werden darf.

Außerdem ist die Abgabe der Mischungen 70% Benzol und 30% Spiritus, sowie 25% Benzol und 75% Spiritus auf Verlangen der Verbraucher nach wie vor zulässig.

Im übrigen bleibt meine Bekanntmachung vom 2. August 1915 in allen Teilen in Kraft.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gahl

VII. Armeekorps. Münster, 8. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 73.

Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, verbiete ich im Einverständnis mit dem Kriegsministerium hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder -Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren.

Meine Verordnung Ic 8955 vom 14. Dezember 1915 bleibt außerdem in Kraft, sodaß auch nach Ablauf des Monats Januar Sonderverkäufe und Ausverkäufe in den in dieser Ver-

ordnung bezeichneten Waren nicht abgehalten werden dürfen.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gahl

VII. Armeekorps. Münster, 9. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 59.

Zur Vermeidung der Erstarrung des enttoluolten Benzols bei niedriger Temperatur wird ihm zur Erhöhung der Kältebeständigkeit mit besonderer Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens von der Deutschen Benzolvereinigung Schwefeläther beigemischt und zwar in drei verschiedenen Mischungen.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über Höchstpreise für diese Stoffe, Ic Nr. 6201 vom 2. August 1915, setze ich für je 100 kg dieser Mischungen folgende Höchstpreise fest:
Gemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther) 70.— M,
Gemisch II (85 Teile Benzol, 15 Teile Schwefeläther) 74.50 M,
Gemisch III (80 Teile Benzol, 20 Teile Schwefeläther) 78.50 M

Die Höchstpreise werden festgesetzt auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen, auf welche die Bekanntmachung vom 2. August 1915 gestützt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gahl

VII. Armeekorps. Münster, 30. Dezember 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 9633.

1. Eine Lebensversicherungsgesellschaft hat sich geweigert, für einen gefallenen Kriegsteilnehmer die Versicherungssumme auszusahlen, weil dieser es unterlassen hatte, statutengemäß der Gesellschaft seine Einziehung zum Heere alsbald anzuzeigen. Aus Anlaß dieses Falles werden die Angehörigen von versicherten Kriegsteilnehmern darauf aufmerksam gemacht, daß sie gut daran tun, sich die Versicherungsbedingungen anzusehen und diese auf etwa erforderliche Schritte hin genau zu beachten, damit im Todesfall keine Weiterungen entstehen.

2. Seit einiger Zeit treiben Schwindler in Uniform ihr Unwesen. Angeblich zu militärischer Verwendung machen sie Bestellungen auf verschiedene Waren, wie Zigarren, Zigaretten, Pistolen und dergleichen, verschwinden aber, sobald sie die Waren erhalten haben. Sie bedienen sich dabei wechselnder Namen, ihre Bestellscheine versehen sie mit einem Stempel. Dieser zeigt oberhalb eines Ablers das Wort: „Etappenkommandantur“, und unterhalb desselben die Ziffern und Buchstaben: „10. A. R.“, Vor diesen Schwindlern wird hierdurch gewarnt.

Pappeln-Verkauf.

An der Landesstraße von Brate nach Bahmbeckerheide sollen 52 starke Schwarzpappeln und 28 ital. Pappeln verkauft werden. Schriftliche Angebote sind in verschlossenem Umschlage mit der Bemerkung „Angebot auf Pappeln“ dem Fürstlichen Bauamte Lemgo bis zum 18. Januar, vormittags 11 Uhr, einzureichen. Angebotsvordrucke nebst den Verkaufsbedingungen sind am unterzeichneten Bauamte erhältlich.

Lemgo, den 10. Januar 1916.

Nr. 37.

Fürstliches Bauamt

Unter den Viehbeständen des Fr. Kludhuhn sen. zu Kludhof und der Frau Fr. Kludhuhn jun. daselbst ist die ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brate in Lippe, den 3. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 62/63.

Kirchhof

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Mölling in Stirnhäusen,

2. des Gastwirts Burre in Brate,

3. des Landwirts Meierherm in Entrup

ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brate in Lippe, den 7. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 252/279/280.

Kirchhof

Unter dem Klauenviehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

1. des Landwirts Frih Meier in Altendonop,

2. des Landwirts Wienenke in Dalborn Nr. 6,

3. des Landwirts Delfener daselbst Nr. 4,

4. der Frau Landwirt Ahrensmeier daselbst,

5. des Landw. Diekmeyer in Wöhren Nr. 26,

6. des Landw. Bette in Großenmarpe Nr. 24.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 4. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 13228.

Steneberg

Die unter dem Pferdebestande des Landwirts Petig in Belle ausgebrochene Pferde-Influenza ist erloschen.

Blomberg, den 5. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 202.

Steneberg

Gegen die Ehefrau Hedwig Kollmann geb. Hahn, geboren am 11. Juli 1890 zu Gotha, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Unterschlagung erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht.

Detmold, den 3. Januar 1916.

D. 69/15.

Fürstliches Amtsgericht II

Gegen den des Betrugs angeklagten Kaufmann August Renne, geb. am 5. Januar 1872 in Hannover, zuletzt wohnhaft daselbst, Eckerstr. 20, ist wegen Fluchtverdachts die Untersuchungshaft angeordnet.

Um Verhaftung und Nachricht zu D 26/15 wird ersucht.

Lemgo, den 23. Dezember 1915.

Fürstliches Amtsgericht II

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 174 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Gustav Rehse und Minna, geb. Kuhfuß zu Röckeheide Nr. 16, durch Vertrag vom 28. Dezember 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzhausen, den 29. Dezember 1915.

G. R. 174.

Fürstliches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß der Schneidermeister Heinrich Volmer in Reellkirchen und Louise, geb. Altenbernd, durch Vertrag vom 5. Januar 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 8. Januar 1916.

Fürstliches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Derlinghausen belegene, im Grundbuche von Derlinghausen Band III Blatt 61 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Marie Darksop, geb. Walter eingetragene Kolonat Nr. 74 in Derlinghausen, am

Freitag, den 3. März 1916,
vormittags 9¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Zum Kolonate gehört ein Wohnhaus an der Hauptstraße in Derlinghausen und Grundstücke in Größe von 2 ha 46 a 52 qm mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 3 M 33 S.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Derlinghausen, den 4. Januar 1916.

A. 6/15.

Fürstliches Amtsgericht

Bei der unter Nr. 14 des hiesigen Handelsregisters A eingetragenen Firma Albert Volland Nachf., Langenholzhausen, ist eingetragen, daß das Geschäft von der früheren Firmeninhaberin, Ehefrau Luise Müller, geb. Meyerhöfe, verwitwet gewesenen Volland in Langenholzhausen unter der bisherigen Firma auf den Schuhmacher Fritz Willer in Langenholzhausen übergegangen ist.

Hohenhausen, den 23. Dezember 1915.

H. R. A. 14.

Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kohlstädt belegene, im Grundbuche von Kohlstädt im Bande VI auf dem Blatte 138 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Franz Otto zu Heiligenkirchen eingetragene Kolonat Nr. 117 (Größe: 15,68 a, Reinertrag: 2,10 M, Mietwert: 240 M), am

25. Februar 1916, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 15. November 1915.

A. 5/15.

Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Meinberg belegene, im Grundbuche von Bad Meinberg im Bande VI auf dem Blatte 133 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers Christian Schneidermann zu Bad Meinberg eingetragene Kolonat Nr. 93 (Größe: 2,1867 ha, Reinertrag: 120,13 M, Mietwert: 300 M), am

25. Februar 1916, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 15. November 1915.

R. 4/15.

Fürstliches Amtsgericht

Aufschrift der Postsendungen.

Die unerlässliche Vorbedingung für die ordnungsmäßige Bestellung der Postsendungen, be-

sonders in der jetzigen Zeit, wo der Bestelldienst zum großen Teil durch wenig geübte Hilfskräfte besorgt werden muß, ist die „Richtigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aufschrift“.

Mängel in der Aufschrift der Sendungen, wie ungenaue Bezeichnung des Empfängers, Fehlen der Angabe von Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk usw. auch bei wenig bekannten Personen oder Geschäften, wirken besonders erschwerend auf den Betrieb.

Bei Sendungen nach Berlin muß der Empfänger so genau bezeichnet sein, daß über die Postanstalt, von der aus sie dem Empfänger übermittelt werden, kein Zweifel bestehen kann. Zu diesem Zweck ist es dringend erforderlich, daß bei den Brieffsendungen nach Berlin außer Straße, Hausnummer usw. auch der Postbezirk und die Nummer des Postamts angegeben wird, von dem die Sendung abgeholt oder bestellt wird.

Um bei den Absendern auf die Anwendung genauer und vollständiger Aufschriften für Postsendungen hinzuwirken, ist in den Vorräumen aller Postanstalten des Reichs-Postgebiets ein Aushang angebracht, der die Notwendigkeit der richtigen Aufschrift fordert und auf die mißlichen Folgen hinweist, die durch die Nichtbeachtung dieser Mahnung für Absender und Empfänger entstehen können.

Für die Fertigung der Aufschrift bei den nach Berlin bestimmten Postsendungen besteht außerdem eine besondere Anleitung in dem „Straßenverzeichnis von Berlin und den angrenzenden Orten mit Angabe der Bestellpostanstalt“, das von allen Postanstalten und Briefträgern zum Preise von 5 Pf. für das Stück abgegeben wird.

Minden (Westf.), den 4. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.